

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide

2020

Nr. 29

Mittwoch, 04.11.2020

von Seite 133 bis 160

Inhalt dieser Ausgabe:

AMTLICHER TEIL		
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Zusendung von Wahlunterlagen und Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge	Seite	134
Anordnung Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung Verteidigungsanlage Heide - Husum	Seite	137
Anordnung Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung Verteidigungsanlage Heide - Seeth	Seite	142
Anordnung Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung Verteidigungsanlage Heide - Hude	Seite	147
Anordnung Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung Verteidigungsanlage Heide - Riese	Seite	152
NICHTAMTLICHER TEIL		
Einladung zur gemeinsamen Sitzung des Bauausschusses und des Ausschusses für Kultur, Soziales und Senioren	Seite	156
Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Soziales und Senioren	Seite	158
Einladung zur Sitzung des Bauausschusses	Seite	159

Herausgeber:

Stadt Heide, Der Bürgermeister, Postfach 1780, 25737 Heide, Telefon (0481) 6850-112



e-mail: postoffice@stadt-heide.de; homepage: www.heide.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide erscheint an jedem 1. und 3. Mittwoch im Monat. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint es am folgenden Werktag. Zu beziehen ist das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide einzeln oder im Abonnement.

Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt auf der Homepage der Stadt Heide „www.heide.de“ und auf dem Infoschild im Foyer des Rathauses, Postelweg 1 eingesehen werden.

Amtlicher Teil

WAHL ZUM SENIORENBEIRAT DER STADT HEIDE

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Zusendung von Wahlunterlagen und Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

1. Das Wählerverzeichnis für die Seniorenbeiratswahl in der Stadt Heide wird in der Zeit vom **Donnerstag, 19. November 2020, bis Montag, 23. November 2020, während der Besuchszeiten Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Rathaus, Postelweg 1, 25746 Heide, Zimmer 414**, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten.
Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einspruchsfrist, spätestens am **Montag, 23. November 2020, bis 16.00 Uhr**, beim Gemeindevorstand der Stadt Heide, Rathaus, Postelweg 1, Zimmer 414, **Einspruch** einlegen. Der Zugang zum vorgenannten Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **Freitag, 13. November 2020**, die Briefwahlunterlagen.

Wer keine Briefwahlunterlagen erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 4.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen Briefwahlunterlagen noch bis zum **Mittwoch, 09. Dezember 2020, 12 Uhr**, beantragen.

4. Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag

- 4.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wahlverzeichnis eingetragen ist

- 4.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wahlverzeichnis eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses des Gemeindevorstandes bekannt geworden ist.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung von Wahlunterlagen glaubhaft machen.

5. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Gemeindevorstandes,
- ein Merkblatt für die Briefwahl
- ein Informationsschreiben und
- ein Beiblatt „Kandidaten“.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat bei der Seniorenwahl **15 Stimmen**, wobei **nur eine Stimme je Bewerber*in** vergeben werden darf.

Der Wahlvorstand für die Seniorenbeiratswahl 2020 hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2020 beschlossen, folgende 20 Wahlvorschläge zuzulassen:

1	BAUER , Elke	Forstweg 62, Heide
2	BRAUER , Carsten	Lüttenheid 35, Heide
3	BRAUN , Ingrid	Helgoländer Straße 13, Heide
4	BRIEDE , Helmut	Sophie-Dethleffs-Straße 33, Heide
5	BRIEDE , Renate	Sophie-Dethleffs-Straße 33, Heide
6	BUBERL-PIRRWITZ , Monika	Brahmsstraße 1, Heide
7	DAHLEKE , Helmut	Esmarchstraße 8, Heide
8	EBSEN , Gerd-Holger	Im Winkel 7, Heide
9	FIEDLER , Wolfgang	Amtmann-Rohde-Straße 39, Heide
10	KAHNERT , Paul-Jürgen	Hans-Böckler-Straße 14, Heide
11	KNAPE-SCHAAF , Heidrun	Lobeskampweg 16, Heide
12	KRAPF , Peter	Kreuzstraße 14, Heide
13	KUHNERT-SCHMALE , Barbara	Andreas-Stammer-Ring 2, Heide
14	LANDT , Waltraud	Gleiwitzer Straße 81, Heide
15	MASANNEK , Rosemarie	Am Sportplatz 33, Heide
16	SANDER , Anke	Hamburger Straße 83, Heide
17	SCHÖLERMANN , Reimer	Bahnhofstraße 1, Heide
18	STEINSCHULTE , Elisabeth	Lessingstraße 23b, Heide
19	STÜHRWOHLDT , Rita	Emil-Nolde-Straße 2, Heide
20	WERLE , Elisabeth	Lilly-Wolff-Straße 13, Heide

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimmen in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Die Wählerin oder der Wähler muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass er dort bis spätestens **Mittwoch, 09. Dezember 2020 bis 12.00 Uhr**, eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Bürgermeisters abgegeben werden. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, dass jede Wählerin und der Wähler mit den Wahlunterlagen erhalten.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes i.V.m. § 4 der Seniorenbeiratswahlordnung).

Die **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses findet am Donnerstag, 10. Dezember 2020, ab 8.30 Uhr, im Großen Saal des Bürgerhauses statt. Die Stimmenauszählung ist öffentlich.** Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

25746 Heide, 20.10.2020
S t a d t H e i d e
Der Gemeindevorstand
Gez. O l i v e r S c h m i d t - G u t z a t
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz

24106 Kiel, 25. August
2020

und Dienstleistungen der Bundeswehr

Feldstraße 234

Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel

Tel. 0431/384-5450

- Schutzbereichbehörde -

E-
Mail:BAIUDBwKompZBauMgmtKiK4@
Bundeswehr.org

I.



Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 – Anordnung-Nr.: I/421 SH/2

Bonn, 6. August 2020

Anordnung

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 9. Dezember 2015, BMVg IUD I 6- Anordnungs-Nr.: I/421 SH/1 wurde ein Gebiet in der

Stadt Heide und der Gemeinde Ostrohe,
Kreis Dithmarschen, Land Schleswig-Holstein

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Heide - Husum** erklärt.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBl I, 2015, S. 706), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage **Heide - Husum** weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung der Schutzbereichsanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage **Heide - Husum** (Schutzbereichplan) vom 6. August 2020 durch einen Vollkreis mit einem Radius von 100 m und einem Sektor mit einer Länge von 1.400 m gekennzeichnet, die durch orangene und rote Linien abgegrenzt werden.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage 1 beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Der Schutzbereichplan vom 6. August 2020 - IUD I 6- Anordnung-Nr.: I/421 SH/2 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei dem

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - in 24106 Kiel, Feldstraße 234,**
je eine weitere Ausfertigung beim
- **Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Husum, Industriestr. 15, 25813 Husum,**
und der
- **Stadt Heide, Postelweg 1, 25746 Heide** und der
- **Kirchspielslandgemeinde Heider Umland, Kirchspielsweg 6, 24746 Heide**

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Bei den genannten Stellen wird eine Ausfertigung des Schutzbereichplanes zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein,
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,
24837 Schleswig

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, Feldstraße 234, 24106 Kiel, zu richten. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
gez. (L.S.)

Simon

Anlagen:

- Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke
- Mitteilung zuständige Behörden
- Begründung der Schutzbereichanordnung
- Schutzbereichplan



Anlage 1 zur Schutzbereichanordnung BMVg IUD I 6 – Anordnungsnr. **I/421 SH/2** vom 6. August **2020**

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Komplett betroffene Flurstücke:

Gemeinde Ostrohe

Gemkg-Code: 3346

Gemarkung: Ostrohe

Flur: 4

Flurstück: 34

Gemeinde Heide

Gemkg-Code: 3323

Gemarkung: Heide

Flur: 6

Flurstück: 3 /22 3 /24 3 /25 2 /27 2 /34 2 /7 2 /35 2 /8 2 /36

2 /19 2 /37 2 /20 2 /41 2 /42 2 /26 2 /28 2 /29 2 /30

2 /31 2 /32 3 /27 2 /23 2 /44

Flur: 7

Flurstück: 3 /4 3 /7 3 /56 3 /32 3 /58 3 /33 3 /36 3 /37 3 /48
 3 /75 3 /51 3 /54 3 /57 1 /3 3 /14 3 /82 3 /83 3 /84
 3 /85 3 /87

Flur: 9

Flurstück: 12 /16 12 /51 12 /52 12 /53 14 /28 14 /55 14 /56 12 /59 14
 /29 12 /41 14 /30 14 /57 14 /58 14 /59 14 /38 14 /60 14 /41 14
 /61 36 /12 36 /13 37 /8 36 /10 36 /11 12 /60 14 /22 18 /7 94
 115 116 117 125 124

Teilweise betroffene Flurstücke:

Gemeinde Ostrohe:

Gemkg-Code: 3346

Gemarkung: Ostrohe

Flur: 4

Flurstück: 16 17 18 19 /1 32 21 33 35 14
 15 12 13

Gemeinde Heide:

Gemkg-Code: 3323

Gemarkung: Heide

Flur: 6

Flurstück: 30/17 3/23 3/26 3/29 3/7 3/34

Flur: 7

Flurstück: 2/1 1 /4 3 /6 3 /29 3 /34 3 /49 3 /55 3 /81 1 /2 3 /76
 1 /10 1 /18 1 /19 3 /2 3 /12 3 /86 3 /28

Flur: 9

Flurstück: 14 /35 14 /42 12 /46 12 /49 12 /50 12 /61 14 /45 14 /48
 14 /54 14 /53 18 /8 7 /13 12 /42 14 /33 15 /9 15
 /14 36 /14 16 84 /7 29 /6 118 112 95 130

II. Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBerG).



III. Besondere Beschränkungen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde- :

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 SchBerG getroffen:

Für den Nahbereich gelten folgende Beschränkungen gefordert:

In einem Radius von **100 m** um den Antennenfußpunkt bedarf die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen/Vorrichtungen über

oder unter der Erdoberfläche der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (§3 Abs. 1 SchBerG).

Auf einer Länge von **1400 m** vom Antennenfußpunkt in Abstrahlrichtung zur Gegenstelle ist ein Sektor zu bilden, dessen **Öffnungswinkel 10°** beträgt.

Innerhalb dieses Schutzbereiches (1400 m Sektor):

- + bedarf die Einrichtung/Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen/Vorrichtungen der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (§ 3 Abs. 1 SchBerG);
- + ist die Errichtung von Bauwerken und Anlagen aller Art, deren Höhe eine Ebene überragt, die 10 m unter der Antennenunterkante (**Höhenbegrenzung 28,00 m ü NNH**) verläuft, **nicht zulässig**;
- + ist die Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie der Betrieb von Windkraftanlagen **nicht zulässig**.
- + ist der Betrieb elektrischer Bahnen gem. § 3 Abs.1 SchBerG genehmigungspflichtig.

IV. Trassenschutz außerhalb des Schutzbereiches (100 m Vollkreis, 1400 m Sektor)

Im Anschluss an den 1400 m Sektor ist im Abstand von 1400 m vom Antennenfußpunkt ein Korridor von +/- 100 m beiderseits der Hauptstrahlrichtung (PTL = Primary Target Line) bis zur Gegenstelle zu bilden.

Dies gilt nicht als Schutzbereich gemäß SchBG, vielmehr besteht hier Trassenschutz gem. § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG und § 1 Abs, 6 Nr. 10 BauGB.

In diesem Bereich ist vor Errichtung von Bauwerken und Anlagen eine Beteiligung erforderlich, da die Bundeswehr die Belange der Verteidigung hier als Betroffenenvertreter und nicht als Schutzbereichsbehörde wahrnimmt.

V. Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage Heide – Husum notwendig (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 SchBerG) .

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von dieser Schutzbereichanordnung grundsätzlich ausgenommen (Bestandsschutz), jedoch sind sämtliche baulichen Änderungen genehmigungspflichtig sofern sie die vorstehenden Beschränkungen berühren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde (Ziff. II – IV) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift, beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel

- Schutzbereichbehörde –

Feldstr. 234
24106 Kiel
Widerspruch erhoben werden.



VI. Weitere Hinweise

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereiches
- den Wortlaut der §§ 3 – 6, 8, 9 und 27 des Schutzbereichsgesetzes

Im Auftrag

Gez. Marsau

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz

und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 25. August
2020

Feldstraße 234
Tel. 0431/384-5450

E-
Mail:BAIUDBwKompZBauMgmtKiK4@
Bundeswehr.org

I.



Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 – Anordnung-Nr.: I/422 SH/2

Bonn, 12. August 2020

Anordnung

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 9. Dezember 2015, BMVg IUD I 6- Anordnungs-Nr.: I/422 SH/1 wurde ein Gebiet in der

Stadt Heide und der Gemeinde Ostrohe,
Kreis Dithmarschen, Land Schleswig-Holstein

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Heide - Seeth** erklärt.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBl I, 2015, S. 706), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage **Heide - Seeth** weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung der Schutzbereichanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage **Heide - Seeth** (Schutzbereichplan) vom 25. August 2020 durch einen Vollkreis mit einem Radius von 100 m und einem Sektor mit einer Länge von 1.400 m gekennzeichnet, die durch orangene und rote Linien abgegrenzt werden.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage 1 beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Der Schutzbereichplan vom 25. August 2020 - IUD I 6- Anordnung-Nr.: I/422 SH/2 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei dem

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - in 24106 Kiel, Feldstraße 234,**
je eine weitere Ausfertigung beim
- **Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Husum, Industriestr. 15, 25813 Husum,**
und der
- **Stadt Heide, Postelweg 1, 25746 Heide** und der
- **Kirchspielslandgemeinde Heider Umland, Kirchspielsweg 6, 24746 Heide**

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Bei den genannten Stellen wird eine Ausfertigung des Schutzbereichplanes zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein,
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,
24837 Schleswig

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, Feldstraße 234, 24106 Kiel, zu richten. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

gez. (L.S.)
Simon

Anlagen:

- Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke
- Mitteilung zuständige Behörden
- Begründung der Schutzbereichsanordnung
- Schutzbereichplan

Anlage 1 zur Schutzbereichanordnung BMVg IUD I 6 – Anordnungsnr. **I/422 SH/2** vom **25. August 2020**



Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Komplett betroffene Flurstücke:

- Keine –

Teilweise betroffene Flurstücke:

Gemeinde Ostrohe:

Gemkg-Code: 3346

Gemarkung: Ostrohe

Flur: 4

Flurstück: 29 30 20 23 /1 24 26 31 25

Stadt Heide:

Gemkg-Code: 3323

Gemarkung: Heide

Flur: 7

Flurstück: 13 /1 6 11 5 7 8

Flur: 9

Flurstück: 7 /8 10 /1 11 87 /2 82 /4 8 130 38 /6 7 /13
38 /8 38 /9 36 /6 37 /9 84 /7 29 /6 118

II. Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBerG).



III. Besondere Beschränkungen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde- :

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 SchBerG getroffen:

Für den Nahbereich gelten folgende Beschränkungen gefordert:

In einem Radius von **100 m** um den Antennenfußpunkt bedarf die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen/Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (§3 Abs. 1 SchBerG).

Auf einer Länge von **1400 m** vom Antennenfußpunkt in Abstrahlrichtung zur Gegenstelle ist ein Sektor zu bilden, dessen **Öffnungswinkel 10°** beträgt.

Innerhalb dieses Schutzbereiches (1400 m Sektor):

- + bedarf die Einrichtung/Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen/Vorrichtungen der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (§ 3 Abs. 1 SchBerG);
- + ist die Errichtung von Bauwerken und Anlagen aller Art, deren Höhe eine Ebene überragt, die 10 m unter der Antennenunterkante (**Höhenbegrenzung 28,00 m ü NHN**) verläuft, **nicht zulässig**;
- + ist die Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie der Betrieb von Windkraftanlagen **nicht zulässig**.
- + ist der Betrieb elektrischer Bahnen gem. § 3 Abs.1 SchBerG genehmigungspflichtig.

IV. Trassenschutz außerhalb des Schutzbereiches (100 m Vollkreis, 1400 m Sektor)

Im Anschluss an den 1400 m Sektor ist im Abstand von 1400 m vom Antennenfußpunkt ein Korridor von +/- 100 m beiderseits der Hauptstrahlrichtung (PTL = Primary Target Line) bis zur Gegenstelle zu bilden.

Dies gilt nicht als Schutzbereich gemäß SchBG, vielmehr besteht hier Trassenschutz gem. § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG und § 1 Abs, 6 Nr. 10 BauGB.


In diesem Bereich ist vor Errichtung von Bauwerken und Anlagen eine Beteiligung erforderlich, da die Bundeswehr die Belange der Verteidigung hier als Betroffenenvertreter und nicht als Schutzbereichsbehörde wahrnimmt.

- V. Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage Heide -Seeth notwendig (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 SchBerG) .

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von dieser Schutzbereichanordnung grundsätzlich ausgenommen (Bestandsschutz), jedoch sind sämtliche baulichen Änderungen genehmigungspflichtig sofern sie die vorstehenden Beschränkungen berühren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde (Ziff. II – IV) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift, beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde – Feldstr. 234 24106 Kiel Widerspruch erhoben werden.

- VI.  Weitere Hinweise
Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:
- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches
 - den Plan des Schutzbereiches
 - den Wortlaut der §§ 3 – 6, 8, 9 und 27 des Schutzbereichgesetzes

Im Auftrag
gez. Marsau

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 25. August
2020
Feldstraße 234
Tel. 0431/384-5450
E-
Mail:BAIUDBwKompZBauMgmtKiK4@
Bundeswehr.org

I.



Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 – Anordnung-Nr.: I/423 SH/2

Bonn, 12. August 2020

Anordnung

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 9. Dezember 2015, BMVg IUD I 6- Anordnungs-Nr.: I/423 SH/1 wurde ein Gebiet in der

Stadt Heide und der Gemeinde Ostrohe,
Kreis Dithmarschen, Land Schleswig-Holstein

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Heide - Hude** erklärt.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBL I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur

Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBl I, 2015, S. 706), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage **Heide - Hude** weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung der Schutzbereichanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage **Heide - Hude** (Schutzbereichplan) vom 12. August 2020 durch einen Vollkreis mit einem Radius von 100 m und einem Sektor mit einer Länge von 1.400 m gekennzeichnet, die durch orangene und rote Linien abgegrenzt werden.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage 1 beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichplan vom 12. August 2020 - IUD I 6- Anordnung-Nr.: I/423 SH/2 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei dem

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - in 24106 Kiel, Feldstraße 234,** je eine weitere Ausfertigung beim
- **Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Husum, Industriestr. 15, 25813 Husum,** und der
- **Stadt Heide, Postelweg 1, 25746 Heide** und der
- **Kirchspielslandgemeinde Heider Umland, Kirchspielsweg 6, 24746 Heide**

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG). Bei den genannten Stellen wird eine Ausfertigung des Schutzbereichplanes zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein,
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,
24837 Schleswig

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, Feldstraße 234, 24106 Kiel, zu richten. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
gez. (L.S.)

Simon

Anlagen:

- Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke
- Mitteilung zuständige Behörden
- Begründung der Schutzbereichsanordnung
- Schutzbereichplan

Anlage 1 zur Schutzbereichanordnung BMVg IUD I 6 – Anordnungsnr. **I/423 SH/2** vom **12. August 2020**



Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Komplett betroffene Flurstücke:

- Keine –

Teilweise betroffene Flurstücke:

Gemeinde Ostrohe:

Gemkg-Code: 3346

Gemarkung: Ostrohe

Flur: 4

Flurstück: 29 30 24 26 31 25 27

Stadt Heide:

Gemkg-Code: 3323

Gemarkung: Heide

Flur: 7

Flurstück: 5 6 7 8 9/1 11 12 13/1

Flur: 9

Flurstück: 7 /8 10 /1 11 87 /2 82 /4 8 130 38 /6 7 /13
38 /8 39/1 38 /9 37 /9 84 /7 29 /6 80/8 82/4 118

II. Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG).



III. Besondere Beschränkungen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde- :

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 SchBG getroffen:

Für den Nahbereich gelten folgende Beschränkungen gefordert:

In einem Radius von **100 m** um den Antennenfußpunkt bedarf die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen/Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (§3 Abs. 1 SchBG).

Auf einer Länge von **1400 m** vom Antennenfußpunkt in Abstrahlrichtung zur Gegenstelle ist ein Sektor zu bilden, dessen **Öffnungswinkel 10°** beträgt.

Innerhalb dieses Schutzbereiches (1400 m Sektor):

- + bedarf die Einrichtung/Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen/Vorrichtungen der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (§ 3 Abs. 1 SchBG);
- + ist die Errichtung von Bauwerken und Anlagen aller Art, deren Höhe eine Ebene überragt, die 10 m unter der Antennenunterkante (**Höhenbegrenzung 28,00 m ü NHN**) verläuft, **nicht zulässig**;
- + ist die Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie der Betrieb von Windkraftanlagen **nicht zulässig**.
- + ist der Betrieb elektrischer Bahnen gem. SchBG § 3 Abs.1 genehmigungspflichtig.

IV. Trassenschutz außerhalb des Schutzbereiches (100 m Vollkreis, 1400 m Sektor)

Im Anschluss an den 1400 m Sektor ist im Abstand von 1400 m vom Antennenfußpunkt ein Korridor von +/- 100 m beiderseits der Hauptstrahlrichtung (PTL = Primary Target Line) bis zur Gegenstelle zu bilden. Dies gilt nicht als Schutzbereich gemäß SchBG, vielmehr besteht hier Trassenschutz gem. § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG und § 1 Abs, 6 Nr. 10 BauGB.

In diesem Bereich ist vor Errichtung von Bauwerken und Anlagen eine Beteiligung erforderlich, da die Bundeswehr die Belange der Verteidigung hier als Betroffenenvertreter und nicht als Schutzbereichsbehörde wahrnimmt.

- V. Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage Heide - Hude notwendig (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 SchBG) .

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von dieser Schutzbereichsordnung grundsätzlich ausgenommen (Bestandsschutz), jedoch sind sämtliche baulichen Änderungen genehmigungspflichtig sofern sie die vorstehenden Beschränkungen berühren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde (Ziff. II – IV) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift, beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde –
Feldstr. 234
24106 Kiel
Widerspruch erhoben werden.



VI. Weitere Hinweise

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereiches
- den Wortlaut der §§ 3 – 6, 8, 9 und 27 des Schutzbereichgesetzes

Im Auftrag
gez. Marsau

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz

und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 25. August
2020

Feldstraße 234
Tel. 0431/384-5450

E-
Mail:BAIUDBwKompZBauMgmtKiK4@
Bundeswehr.org

I.



Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 – Anordnung-Nr.: I/424 SH/2

Bonn, 12. August 2020

Anordnung

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 9. Dezember 2015, BMVg IUD I 6- Anordnungs-Nr.: I/424 SH/1 wurde ein Gebiet in der

Stadt Heide
Kreis Dithmarschen, Land Schleswig-Holstein

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Heide - Riese** erklärt.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBL I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBL I, 2015, S. 706), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage **Heide - Riese**

weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung der Schutzbereichanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage **Heide - Riese** (Schutzbereichplan) vom 12. August 2020 durch einen Vollkreis mit einem Radius von 100 m und einem Sektor mit einer Länge von 1.400 m gekennzeichnet, die durch orangene und rote Linien abgegrenzt werden. Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage 1 beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichplan vom 12. August 2020 - IUD I 6- Anordnung-Nr.: I/424 SH/2 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei dem

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - in 24106 Kiel, Feldstraße 234,**
je eine weitere Ausfertigung beim
- **Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Husum, Industriestr. 15, 25813 Husum,**
und der
- **Stadt Heide, Postelweg 1, 25746 Heide** und der

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG). Bei den genannten Stellen wird eine Ausfertigung des Schutzbereichplanes zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein,
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,
24837 Schleswig

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, Feldstraße 234, 24106 Kiel, zu richten. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

gez. (L.S.)
Simon

Anlagen:

- Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke
- Mitteilung zuständige Behörden
- Begründung der Schutzbereichsanordnung
- Schutzbereichsplan

Anlage 1 zur Schutzbereichsanordnung BMVg IUD I 6 – Anordnungsnr. **I/424 SH/2** vom **12. August 2020**

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Komplett betroffene Flurstücke:

Stadt Heide

Gemkg-Code: 3323

Gemarkung: Heide

Flur: 8

Flurstück: 9

Teilweise betroffene Flurstücke:

Stadt Heide

Gemkg-Code: 3323

Gemarkung: Heide

Flur: 8

Flurstück: 5 8 6 7 10 11 12

Flur: 9

Flurstück: 78 /4 82 /4 130 29 /6 118

Flur: 40

Flurstück: 2 16 10 11 /1 11 /2 11 /3 1 12 3
14 15

Flur: 41

Flurstück: 91

- II. Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:
Die Genehmigung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich
- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
 - Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
 - in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG).

- III. Besondere Beschränkungen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde- :
Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 SchBG getroffen:

Für den Nahbereich gelten folgende Beschränkungen gefordert:

In einem Radius von **100 m** um den Antennenfußpunkt bedarf die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen/Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (§3 Abs. 1 SchBG).

Auf einer Länge von **1400 m** vom Antennenfußpunkt in Abstrahlrichtung zur Gegenstelle ist ein Sektor zu bilden, dessen **Öffnungswinkel 10°** beträgt.

Innerhalb dieses Schutzbereiches (1400 m Sektor):

- + bedarf die Einrichtung/Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen/Vorrichtungen der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (§ 3 Abs. 1 SchBG);
- + ist die Errichtung von Bauwerken und Anlagen aller Art, deren Höhe eine Ebene überragt, die 10 m unter der Antennenunterkante (**Höhenbegrenzung 28,00 m ü NHN**) verläuft, **nicht zulässig**;
- + ist die Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie der Betrieb von Windkraftanlagen **nicht zulässig**.
- + ist der Betrieb elektrischer Bahnen gem. SchBG § 3 Abs.1 genehmigungspflichtig.

IV. **Trassenschutz außerhalb des Schutzbereiches (100 m Vollkreis, 1400 m Sektor)**

Im Anschluss an den 1400 m Sektor ist im Abstand von 1400 m vom Antennenfußpunkt ein Korridor von +/- 100 m beiderseits der Hauptstrahlrichtung (PTL = Primary Target Line) bis zur Gegenstelle zu bilden.

Dies gilt nicht als Schutzbereich gemäß SchBG, vielmehr besteht hier Trassenschutz gem. § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG und § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB.

In diesem Bereich ist vor Errichtung von Bauwerken und Anlagen eine Beteiligung erforderlich, da die Bundeswehr die Belange der Verteidigung hier als Betroffenenvertreter und nicht als Schutzbereichsbehörde wahrnimmt.

- V. Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage Heide - Riese notwendig (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 SchBG) .

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von dieser Schutzbereichsanordnung grundsätzlich ausgenommen (Bestandsschutz), jedoch sind sämtliche baulichen Änderungen genehmigungspflichtig sofern sie die vorstehenden Beschränkungen berühren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde (Ziff. II – IV) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift, beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz

und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel

- Schutzbereichbehörde –

Feldstr. 234

24106 Kiel

Widerspruch erhoben werden.



- VI. Weitere Hinweise

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereiches
- den Wortlaut der §§ 3 – 6, 8, 9 und 27 des Schutzbereichsgesetzes

Im Auftrag
gez. Marsau

Nichtamtlicher Teil

Einladung zur gemeinsamen Sitzung des Bauausschusses und des Ausschusses für Kultur, Soziales und Senioren

Datum: **Montag, 09.11.2020**
Zeit: **17:00 Uhr**
Ort/Raum: **Museumsinsel Lüttenheid, Lüttenheid 40,
Veranstaltungsraum, 1. OG**

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu bestimmten Tagesordnungspunkten
- 3 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 4 Museumsinsel / Umbau des Gebäudes Lüttenheid 44 - Sachstandsbericht
- 5 Mitteilungen und Anfragen den Ausschuss betreffend -Verschiedenes-
- 6 Begehung der Baustelle Lüttenheid 44

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nicht öffentlich beraten. Die Vorlagen sind entsprechend vertraulich zu behandeln.

- 7 Begehung eines Gebäudes
- 8 Billigung eines möglichen Nutzungskonzeptes
- 9 Grundstücksangelegenheiten

25746 Heide, 23.10.2020
Stadt Heide
Der Vorsitzende des Bauausschusses
Dipl.-Betriebswirt Reinhold Ehrenberg
Ratsherr

25746 Heide
Stadt Heide
Die Vorsitzende des
Ausschusses für Kultur,
Soziales und Senioren
Marta Balzer
Ratsfrau

Hinweis:

Zur Vermeidung von Infektionsrisiken wird die Anzahl der Plätze für Bürgerinnen, Bürger und die Presse auf 7 reduziert. Eine Videoübertragung ist nicht geplant. Bis zum Sitzplatz ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Soziales und Senioren

Datum: **Montag, 09.11.2020**
Zeit: **17:00 Uhr**
Ort/Raum: **Museumsinsel Lüttenheid, Lüttenheid 40
Veranstaltungsraum, 1. OG**

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu bestimmten Tagesordnungspunkten
- 3 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 4 Museumsinsel / Umbau des Gebäudes Lüttenheid 44 – Sachstandsbericht
- 5 Mitteilungen und Anfragen den Ausschuss betreffend -Verschiedenes-
- 6 Begehung der Baustelle Lüttenheid 44

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nicht öffentlich beraten. Die Vorlagen sind entsprechend vertraulich zu behandeln.

- 7 Begehung eines Gebäudes
- 8 Billigung eines möglichen Nutzungskonzeptes
- 9 Grundstücksangelegenheiten

25746 Heide, 23.10.2020
Stadt Heide
Der Vorsitzende des Bauausschusses
Dipl.-Betriebswirt Reinhold Ehrenberg
Ratsherr

25746 Heide
Stadt Heide
Die Vorsitzende des
Ausschusses für Kultur,
Soziales und Senioren
Marta Balzer
Ratsfrau

Hinweis:

Zur Vermeidung von Infektionsrisiken wird die Anzahl der Plätze für Bürgerinnen, Bürger und die Presse auf 7 reduziert. Eine Videoübertragung ist nicht geplant. Bis zum Sitzplatz ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Einladung zur Sitzung des Bauausschusses

Datum: **Donnerstag, 12.11.2020**
Zeit: **17:30 Uhr**
Ort/Raum: **Bürgerhaus, Neue Anlage 5, Großer Saal**

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu bestimmten Tagesordnungspunkten
- 3 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 4 Niederschrift der letzten Sitzung des Bauausschusses
- 5 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 6 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 der Stadt Heide (Gebiet östlich der Bahngleise, nördlich des Wohngebietes Auguste-Ebeling-Straße und südwestlich der Rüdorfer Straße) – Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 20/StädtePI/218/BV
- 7 Aufstellung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 73 der Stadt Heide (Gebiet südl. der Gemeindegrenze Wesseln, westl. der Straße „Am Nußgang“, nördl. und östl. der Straße „Hochfelder Weg“) – Aufstellungsbeschlüsse
Vorlage: 20/StädtePI/219/BV
- 8 Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung "Straßenreinigung"
Vorlage: 20/FD31 BVG/123/BV
- 9 Termin nächste Bauausschusssitzung
- 10 Mitteilungen und Anfragen den Ausschuss betreffend -Verschiedenes-

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nicht öffentlich beraten. Die Vorlagen sind entsprechend vertraulich zu behandeln.

- 11 Grundstücksangelegenheit
- 12 QUARREE100
- 13 Grundstücksangelegenheit
- 14 Grundstücksangelegenheit
- 15 Löschwasserversorgung
- 16 Grundstücksangelegenheiten - Allgemein
- 17 Private Baumaßnahmen im Einzelfall

25746 Heide, 30.10.2020
Der Vorsitzende
Dipl.-Betriebswirt Reinhold Ehrenberg
Ratsherr

Hinweis:

Zur Vermeidung von Infektionsrisiken wird die Anzahl der Plätze für Bürgerinnen, Bürger und die Presse auf 7 reduziert. Eine Videoübertragung ist nicht geplant. Bis zum Sitzplatz ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.